

### **Dritte Änderung der Regelungen für die Benutzung des „Fitness- und Gesundheitszentrums UniFit“ in der Universität Bielefeld vom 12. Juli 2017**

Das Rektorat der Universität Bielefeld hat in seiner Sitzung am 4. Juli 2017 folgende Änderung der Regelungen für die Benutzung der „Trainingswerkstatt UniFit“ in der Universität Bielefeld vom 01. April 2010, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 39 Nr. 5 S. 48, zuletzt geändert durch Zweite Änderung der Regelungen vom 15. August 2013, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr.17 S. 311, beschlossen:

#### **Artikel I**

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 und 2 werden jeweils die Worte „und die Kirchliche Hochschule Bethel“ gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das UNIFIT hat grundsätzlich folgende Öffnungszeiten:

Montag – Freitag            10.00 – 22.00 Uhr

Samstag, Sonntag        12.00 – 18.00 Uhr“

2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei einem Rücktritt von der Nutzung des UniFit ist eine (ggf. teilweise) Erstattung des Entgelts nur aus wichtigem Grund (z.B. Erkrankung, Hochschulwechsel) möglich. Alternativ zu einem Rücktritt ist eine Übertragung der Nutzung auf eine neue Nutzerin oder einen neuen Nutzer möglich, wofür ein gesondertes Entgelt von 30 Euro erhoben wird, sofern kein wichtiger Grund nach Satz 1 vorliegt. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet die Geschäftsführung.“

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Mitarbeiterstab des UNIFIT umfasst

a) eine hauptamtliche Mitarbeiterin oder einen hauptamtlichen Mitarbeiter,

b) Honorarkräfte.

Zu a) Hauptamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter werden dann eingestellt, wenn die erwirtschafteten Mittel hierfür ausreichen. Ihre Einstellung sowie die Festlegung ihrer Aufgaben erfolgt durch den Abteilungsausschuss.

Zu b) Die Zahl der Honorarkräfte richtet sich nach den Öffnungszeiten. Ihre Einstellung erfolgt durch die Geschäftsführung. Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen ihres Sportstudiums qualifizierte Kurse absolviert haben, haben Vorrang. Die Bezahlung erfolgt als Honorarkräfte oder in Analogie zum Hochschulsport.“

#### **Artikel II**

Diese Änderung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe mit Wirkung zum Wintersemester 2017/18 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Bielefeld vom 04. Juli 2017.

Bielefeld, den 12. Juli 2017

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Ing-Gerhard Sagerer